

Entgelttarifvertrag
für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der
Vossloh Rail Center GmbH im Betrieb Nürnberg (VRCN)
(ETV-VRCN)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgeltgrundlagen
- § 3 Grundsätze für die Eingruppierung
- § 4 Zulagen
- § 5 Vermögenswirksame Leistung
- § 6 Entgelt bei Fortbildung
- § 7 Wahlmodell
- § 8 Gültigkeit und Dauer

Anlagen:

- Anlage 1: Entgeltgruppenverzeichnis
- Anlage 2: Monatsentgelttabelle Stand 01.07.2017
- Anlage 3: Monatsentgelttabelle Stand 01.07.2018
- Anlage 4: Wahltabelle ab 01.01.2019
- Anlage 5: Wahltabelle ab 01.04.2019

§ 1

Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für alle bei der VRCN beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die unter den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages fallen. Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nur die männliche Form verwendet.

§ 2

Entgeltgrundlagen

Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen (Anlage 1) bemessen wird. Der Betrag ergibt sich aus der Anlage 2 (Stand 01.07.2017). Mit Wirkung zum 01.07.2018 ergibt sich der Betrag aus der Entgelttabelle nach **Anlage 3**.

Mit der Neueinführung des Wahlmodells gelten die folgenden Entgelttabellen:

- (1) Das Monatstabellenentgelt ergibt sich im Grundmodell Spalte (G) und im Wahlmodell Spalte (W) ab 01.01.2019 aus der **Anlage 4**.
- (2) Das Monatstabellenentgelt ergibt sich im Grundmodell Spalte (G) und im Wahlmodell Spalte (W) ab 01.04.2019 aus der **Anlage 5**.

Ist das auf eine Arbeitsstunde entfallende Entgelt zu ermitteln, so beträgt dieses 1/165,3 des Monatsgehaltes, für jede volle halbe Stunde die Hälfte dieses Betrages.

§ 3

Grundsätze für die Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit.
- (2) Werden dem Arbeitnehmer Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
 1. Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung des Arbeitnehmers nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
 2. Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.
- (3)
 1. Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 1 bis E 7 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhält er für diese Schicht und für jede folgende Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich.
 2. Wird einem Arbeitnehmer der Entgeltgruppen E 8 bis E 10 vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht, und hat er die höherwertige Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für diesen Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich.

3. Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem Entgelt der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.

§ 4 Zulagen

(1) **Nachtarbeitszulage**

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr eine Zulage in Höhe von 20 % je Stunde.

(2) **Überstundenzulage**

Ab der 1.985 Jahresarbeitsstunde erhält der Arbeitnehmer einen Betrag in Höhe von 25 % je Stunde seines Stundenlohns am Ende des Abrechnungszeitraums als Überstundenzulage gezahlt.

(3) **Sonntagszulage**

Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit am Sonntag eine Sonntagszulage in Höhe von 35 % je Stunde.

(4) **Feiertagszulage**

1. Der Arbeitnehmer erhält für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für Arbeit an Ostersonntag und am Pfingstsonntag eine Feiertagszulage in Höhe von 135 % je Stunde.

2. Neben der Feiertagszulage wird die Sonntagszulage nicht gezahlt.

(5) **Rufbereitschaft**

Ordnet der Arbeitgeber Rufbereitschaft an, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, beim Arbeitgeber zu hinterlassen, von wo er im Bedarfsfall zur sofortigen Arbeitsaufnahme herbeigerufen werden kann. Als Vergütung erhält der Arbeitnehmer für jede volle Stunde Rufbereitschaft 2,00 €. Neben der Rufbereitschaftszulage wird für die genehmigte Benutzung des privaten PKW für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle im Rahmen der Rufbereitschaft eine km-Pauschale in Höhe von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer gezahlt.

§ 5

Vermögenswirksame Leistung

- (1) Der Arbeitnehmer erhält nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes - in der jeweils geltenden Fassung - eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 € für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat.

Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde.

Die vermögenswirksame Leistung wird mit dem jeweiligen Monatstabellenentgelt für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

- (2) Der Arbeitnehmer kann die Anlagearten und Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen. Er muss dies spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn unter

Beifügung der erforderlichen Unterlagen dem Unternehmen schriftlich mitteilen. Tut er dies nicht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung.

- (3) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

§ 6

Entgelt bei Fortbildung

Während einer betrieblich veranlassten Fortbildung erhält der Arbeitnehmer das Monatsentgelt (Monatstabellenentgelt und Zulagen) fortgezahlt.

§ 7

Wahlmodell

- (1) Zum 01. Januar 2019 wird das Wahlmodell eingeführt. Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmer mit Wirkung zum 01. Januar 2019 anstelle des Monatstabellenentgelts nach dem um 1,3 % erhöhten Grundmodell die Option Arbeitszeitverkürzung oder die Option zusätzlichen Erholungsurlaub wählen dürfen. Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Grundmodell

Grundsätzlich gilt das Monatstabellenentgelt nach dem Grundmodell Spalte (G), welches 1,3% höher ist als das des Wahlmodells Spalte (W).

2. Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Die Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2019 alternativ zu § 7 I 1 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll (1984 Stunden/Jahr) um 26 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung). Entscheiden sich Arbeitnehmer für die Arbeitszeitverkürzung, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle Spalte (W) **Anlage 4**.

Die in § 2 Absatz I JazTV-RCN vom 23.11.2000/18.01.2001 geregelte Jahresarbeitszeit von 1984 Stunden bleibt auch bei Wahl der Arbeitszeitverkürzung für die Berechnung der Überstunden maßgeblich, d.h. Überstundenzuschläge fallen auch weiterhin nur an, wenn die monatliche Arbeitszeit in Höhe von 165,3 Stunden überschritten wird.

3. Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2019 alternativ zu § 7 I 1 drei Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen. Entscheiden sich Arbeitnehmer für diesen zusätzlichen Erholungsurlaub, richtet sich das Monatstabellenentgelt nach der Entgelttabelle Spalte (W) **Anlage 4**. Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

- (2) Das Wahlmodell wird wie folgt umgesetzt:
1. Das Wahlrecht nach § 7 I 2 oder § 7 I 3 besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Abweichend von § 7 II 1 Satz 2 entscheidet sich jeder Arbeitnehmer aufgrund der Einführung des Wahlmodells ab dem 1. Januar 2019 schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber für eine Variante bis spätestens 30. September 2018. Sollte sich ein Arbeitnehmer bis zum 30. September 2018 nicht entscheiden, dann gilt das Grundmodell.
 2. Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht, erstmals ab dem nächsten regulären Turnus, ausüben.

3. Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 7 I 2 oder § 7 I 3 mindestens für zwei Kalenderjahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.

§ 8

Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2018 in Kraft und ersetzt den ETV-VRCN vom 24.06.2008.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31.12.2019, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Nürnberg, 11.10.2018

Vossloh Rail Center GmbH
Betrieb Nürnberg

Frankfurt a. M., 11.10.2018

Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Vossloh Rail Center GmbH
Betrieb Nürnberg

Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

**Anlage 1 zum
ETV-VRN**

Entgeltgruppenverzeichnis

E 1

Tätigkeiten einfacher Art, die

- zu ihrer Ausführung weder Berufsausbildung noch berufliche Erfahrung voraussetzen und
nach kurzer Einweisung ausgeführt werden können.
-

E 2

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung über die Einweisung am Arbeitsplatz hinaus ein Anlernen voraussetzen.
-

E 3

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung Vorkenntnisse im Arbeitsgebiet und aufgabenbezogene Fertigkeiten voraussetzen sowie
 - selbständige Handlungsentscheidungen im Rahmen vorgegebener Alternativen erfordern.
-

E 4

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren oder
 - Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die durch entsprechende betriebliche Ausbildung erworben wurden, erfordern

oder

- sich gegenüber E 3 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

E 5

Tätigkeiten, die

- über E 4 hinaus
 - erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten oder
 - berufliche Erfahrungen voraussetzen und
- nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden

oder

- die sich gegenüber E 4 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
-

E 6

Tätigkeiten, die

- zu ihrer Ausführung
 - eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren voraussetzen oder
 - entsprechende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verlangen, die durch betriebliche Ausbildung erworben wurden,

oder

- sich gegenüber E 5 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.
-

E 7

Tätigkeiten, die

- über E 6 hinaus erweiterte Fachkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen

oder

- sich gegenüber E 6 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

E 8

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind und
- zu ihrer Ausführung
 - eine berufliche Spezialausbildung oder
 - eine entsprechende betriebliche Ausbildung erfordern

oder

- die sich gegenüber E 7 durch gesteigerten Arbeitsinhalt abheben.

E 9

Tätigkeiten, die

- durch höherwertige kaufmännische oder technische Aufgaben geprägt sind,
 - sich in ihrem Arbeitsinhalt von E 8 abheben und
 - die zu ihrer Ausführung eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule erfordern.

Ausführungsbestimmung

Die „Ausbildung an einer Fachhochschule“ kann durch Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Wege einer betrieblichen Ausbildung oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit erworben wurden, ersetzt werden.

E 10

Tätigkeiten, die

- im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden und
- Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß E 9 verlangen und
- für die Spezialwissen auf Teilgebieten mit entsprechenden Berufserfahrungen erforderlich sind

oder

- gemäß E 9, die sich in ihrem Schwierigkeitsgrad deutlich abheben.

E 11

Tätigkeiten, die

- im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig verrichtet werden und
- die Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen, die
 - durch abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder
 - durch langjährige Berufserfahrung in einer Vortätigkeit oder
 - durch berufliche Zusatzqualifikation auf der Basis von Fachhochschulabschlüssen erworben wurden,

und

bei denen besondere Verantwortung für Teilgebiete zu tragen ist oder begrenzte Leitungsaufgaben zu erfüllen sind.

Anlage 2 zum ETV-VRCN
Entgelttabelle, gültig ab 01. Juli 2017

Vossloh Rail Center GmbH; Betrieb Nürnberg (VRCN)				
Monatstabellenentgelt				
Gruppe	Stufe	Grundtabelle	€/h	
			165,3 h/Monat (38 h/Woche)	
	(EG)	(G)	(informativ)	
11	11.3	5.304,16 €	32,09 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	11.2	5.042,09 €	30,50 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	11.1	4.779,15 €	28,91 €	Anfangsentgelt
10	10.3	4.516,21 €	27,32 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	10.2	4.294,71 €	25,98 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	10.1	4.076,58 €	24,66 €	Anfangsentgelt
9	9.3	3.856,75 €	23,33 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	9.2	3.681,77 €	22,27 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	9.1	3.505,90 €	21,21 €	Anfangsentgelt
8	8.3	3.332,60 €	20,16 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	8.2	3.199,84 €	19,36 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	8.1	3.067,96 €	18,56 €	Anfangsentgelt
7	7.3	2.936,92 €	17,77 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	7.2	2.848,14 €	17,23 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	7.1	2.769,53 €	16,75 €	Anfangsentgelt
6	6.3	2.761,07 €	16,70 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	6.2	2.712,87 €	16,41 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	6.1	2.683,28 €	16,23 €	Anfangsentgelt
5	5.3	2.673,99 €	16,18 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	5.2	2.594,51 €	15,70 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	5.1	2.544,64 €	15,39 €	Anfangsentgelt
4	4.3	2.515,88 €	15,22 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	4.2	2.488,83 €	15,06 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	4.1	2.460,92 €	14,89 €	Anfangsentgelt
3	3.3	2.433,87 €	14,72 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	3.2	2.406,82 €	14,56 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	3.1	2.382,30 €	14,41 €	Anfangsentgelt
2	2.3	2.358,62 €	14,27 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	2.2	2.302,83 €	13,93 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	2.1	2.269,01 €	13,73 €	Anfangsentgelt
1	1.3	2.226,74 €	13,47 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	1.2	2.095,70 €	12,68 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	1.1	1.990,02 €	12,04 €	Anfangsentgelt

Anlage 3 zum ETV-VRCN
Entgelttabelle, gültig ab 01. Juli 2018

Vossloh Rail Center GmbH; Betrieb Nürnberg (VRCN)				
Monatstabellenentgelt				
Gruppe	Stufe	Grundtabelle	€/h	
			165,3 h/Monat (38 h/Woche)	
	(EG)	(G)	(informativ)	
11	11.3	5.473,89 €	33,11 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	11.2	5.203,44 €	31,48 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	11.1	4.932,08 €	29,84 €	Anfangsentgelt
10	10.3	4.660,73 €	28,20 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	10.2	4.432,14 €	26,81 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	10.1	4.207,03 €	25,45 €	Anfangsentgelt
9	9.3	3.980,17 €	24,08 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	9.2	3.799,59 €	22,99 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	9.1	3.618,09 €	21,89 €	Anfangsentgelt
8	8.3	3.439,24 €	20,81 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	8.2	3.302,23 €	19,98 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	8.1	3.166,13 €	19,15 €	Anfangsentgelt
7	7.3	3.030,90 €	18,34 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	7.2	2.939,28 €	17,78 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	7.1	2.858,15 €	17,29 €	Anfangsentgelt
6	6.3	2.849,42 €	17,24 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	6.2	2.799,68 €	16,94 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	6.1	2.769,14 €	16,75 €	Anfangsentgelt
5	5.3	2.759,56 €	16,69 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	5.2	2.677,53 €	16,20 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	5.1	2.626,07 €	15,89 €	Anfangsentgelt
4	4.3	2.596,39 €	15,71 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	4.2	2.568,47 €	15,54 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	4.1	2.539,67 €	15,36 €	Anfangsentgelt
3	3.3	2.511,75 €	15,20 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	3.2	2.483,84 €	15,03 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	3.1	2.458,53 €	14,87 €	Anfangsentgelt
2	2.3	2.434,10 €	14,73 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	2.2	2.376,52 €	14,38 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	2.1	2.341,62 €	14,17 €	Anfangsentgelt
1	1.3	2.298,00 €	13,90 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	1.2	2.162,76 €	13,08 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	1.1	2.053,70 €	12,42 €	Anfangsentgelt

Anlage 4 zum ETV-VRCN

Entgelttabelle, gültig ab 01. Januar 2019

Vossloh Rail Center GmbH; Betrieb Nürnberg (VRCN)					
Monatstabellenentgelt					
Gruppe	Stufe	Entgelte		€/h	
		Grundtabelle	Arbeitszeitreduzierung um 0,5 h/Woche oder 3 Tage zusätzlicher Urlaub	165,3 h/Monat (38 h/Woche)	
	(EG)	(G)	(W)	(informativ)	
11	11.3	5.545,05 €	5.473,89 €	33,55 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	11.2	5.271,08 €	5.203,44 €	31,89 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	11.1	4.996,20 €	4.932,08 €	30,23 €	Anfangsentgelt
10	10.3	4.721,32 €	4.660,73 €	28,56 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	10.2	4.489,76 €	4.432,14 €	27,16 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	10.1	4.261,72 €	4.207,03 €	25,78 €	Anfangsentgelt
9	9.3	4.031,91 €	3.980,17 €	24,39 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	9.2	3.848,98 €	3.799,59 €	23,28 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	9.1	3.665,13 €	3.618,09 €	22,17 €	Anfangsentgelt
8	8.3	3.483,95 €	3.439,24 €	21,08 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	8.2	3.345,16 €	3.302,23 €	20,24 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	8.1	3.207,29 €	3.166,13 €	19,40 €	Anfangsentgelt
7	7.3	3.070,30 €	3.030,90 €	18,57 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	7.2	2.977,49 €	2.939,28 €	18,01 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	7.1	2.895,31 €	2.858,15 €	17,52 €	Anfangsentgelt
6	6.3	2.886,46 €	2.849,42 €	17,46 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	6.2	2.836,08 €	2.799,68 €	17,16 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	6.1	2.805,14 €	2.769,14 €	16,97 €	Anfangsentgelt
5	5.3	2.795,43 €	2.759,56 €	16,91 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	5.2	2.712,34 €	2.677,53 €	16,41 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	5.1	2.660,21 €	2.626,07 €	16,09 €	Anfangsentgelt
4	4.3	2.630,14 €	2.596,39 €	15,91 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	4.2	2.601,86 €	2.568,47 €	15,74 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	4.1	2.572,69 €	2.539,67 €	15,56 €	Anfangsentgelt
3	3.3	2.544,40 €	2.511,75 €	15,39 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	3.2	2.516,13 €	2.483,84 €	15,22 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	3.1	2.490,49 €	2.458,53 €	15,07 €	Anfangsentgelt
2	2.3	2.465,74 €	2.434,10 €	14,92 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	2.2	2.407,41 €	2.376,52 €	14,56 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	2.1	2.372,06 €	2.341,62 €	14,35 €	Anfangsentgelt
1	1.3	2.327,87 €	2.298,00 €	14,08 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	1.2	2.190,88 €	2.162,76 €	13,25 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	1.1	2.080,40 €	2.053,70 €	12,59 €	Anfangsentgelt

68

Anlage 5 zum ETV-VRCN
Entgelttabelle, gültig ab 01. April 2019

Vossloh Rail Center GmbH; Betrieb Nürnberg (VRCN)					
Monatstabellenentgelt					
Gruppe	Stufe	Entgelte		€/h	
		Grundtabelle	Arbeitszeitreduzierung um 0,5 h/Woche oder 3 Tage zusätzlicher Urlaub	165,3 h/Monat (38 h/Woche)	
	(EG)	(G)	(W)	(informativ)	
11	11.3	5.628,23 €	5.556,00 €	34,05 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	11.2	5.350,15 €	5.281,49 €	32,37 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	11.1	5.071,14 €	5.006,06 €	30,68 €	Anfangsentgelt
10	10.3	4.792,14 €	4.730,64 €	28,99 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	10.2	4.557,11 €	4.498,62 €	27,57 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	10.1	4.325,65 €	4.270,14 €	26,17 €	Anfangsentgelt
9	9.3	4.092,39 €	4.039,87 €	24,76 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	9.2	3.906,71 €	3.856,58 €	23,63 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	9.1	3.720,11 €	3.672,36 €	22,51 €	Anfangsentgelt
8	8.3	3.536,21 €	3.490,83 €	21,39 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	8.2	3.395,34 €	3.351,76 €	20,54 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	8.1	3.255,40 €	3.213,62 €	19,69 €	Anfangsentgelt
7	7.3	3.116,35 €	3.076,36 €	18,85 €	nach 4 Jahren i. d. Gruppe
	7.2	3.022,15 €	2.983,37 €	18,28 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	7.1	2.938,74 €	2.901,02 €	17,78 €	Anfangsentgelt
6	6.3	2.929,76 €	2.892,16 €	17,72 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	6.2	2.878,62 €	2.841,68 €	17,41 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	6.1	2.847,22 €	2.810,68 €	17,22 €	Anfangsentgelt
5	5.3	2.837,36 €	2.800,95 €	17,16 €	nach 2 Jahren i. d. Gruppe
	5.2	2.753,03 €	2.717,69 €	16,65 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	5.1	2.700,11 €	2.665,46 €	16,33 €	Anfangsentgelt
4	4.3	2.669,59 €	2.635,34 €	16,15 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	4.2	2.640,89 €	2.607,00 €	15,98 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	4.1	2.611,28 €	2.577,77 €	15,80 €	Anfangsentgelt
3	3.3	2.582,57 €	2.549,43 €	15,62 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	3.2	2.553,87 €	2.521,10 €	15,45 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	3.1	2.527,85 €	2.495,41 €	15,29 €	Anfangsentgelt
2	2.3	2.502,73 €	2.470,61 €	15,14 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	2.2	2.443,52 €	2.412,17 €	14,78 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	2.1	2.407,64 €	2.376,74 €	14,57 €	Anfangsentgelt
1	1.3	2.362,79 €	2.332,47 €	14,29 €	nach 1 Jahr i. d. Gruppe
	1.2	2.223,74 €	2.195,20 €	13,45 €	nach 3 Monaten i. d. Gruppe
	1.1	2.111,61 €	2.084,51 €	12,77 €	Anfangsentgelt